

## **Verneinung einer Zueignungsabsicht im Falle der Wegnahme eines Handys zur Löschung darauf befindlicher Bilder**

*BGH, Beschluss v. 11.12.2018 – 5 StR 577/18 (LG Dresden), NSTZ 2019, 344*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte bestieg eine S-Bahn. Wenig später betrat die Geschädigte das Abteil und setzte sich lautstark telefonierend wenige Meter vom Angeklagten entfernt auf einen Sitzplatz. Nachdem dieser die Geschädigte aufgefordert hatte, das laute Telefonieren zu unterlassen, entwickelte sich ein Wortgefecht. Daraufhin fertigte sie mit ihrem Handy Bildaufnahmen vom Angeklagten. Der Angeklagte fasste nunmehr den Entschluss, sich in den Besitz des Handys der Geschädigten zu bringen, um die Bilder zu löschen. In dieser Absicht führte er einen Tritt in ihre Richtung aus, um ihr das Handy aus der Hand zu treten, traf jedoch das Gesicht der Geschädigten. Da die Geschädigte weiterhin ihr Handy in der Hand hielt, entschloss sich der Angeklagte, ihr das Handy endgültig wegzunehmen. Er schlug ihr mehrmals mit wuchtigen Faustschlägen auf den Oberkörper und in das Gesicht, wodurch es ihm gelang, das Handy in seinen Gewahrsam zu nehmen. Um 23:26 Uhr verließ der Angeklagte die S-Bahn mit dem Handy der Geschädigten. Danach löschte er die auf dem Handy befindlichen Bilder, auf denen er abgebildet war, und legte es unter eine Tanne. Das LG hat den Angeklagten u.a. wegen Raubes verurteilt. Die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt, hat teilweise Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das LG hat eine Zueignungsabsicht des Angeklagten bei der Wegnahme des Handys mit der Begründung angenommen, sein Wille sei zumindest vorübergehend darauf gerichtet gewesen, wie ein Eigentümer über die auf dem Handy gespeicherten Daten zu verfügen. Dies begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Zueignungsabsicht ist gegeben, wenn der Täter im Zeitpunkt der Wegnahme die fremde Sache unter Ausschließung des Eigentümers oder bisherigen Gewahrsamsinhabers körperlich oder wirtschaftlich für sich oder einen Dritten erlangen und sie der Substanz oder dem Sachwert nach seinem Vermögen oder dem eines Dritten „einverleiben“ oder zuführen will. An dieser Voraussetzung fehlt es dagegen in Fällen, in denen der Täter die fremde Sache nur wegnimmt, um sie „zu zerstören“, „zu vernichten“, „preiszugeben“, „wegzuwerfen“, „beiseite zu schaffen“ oder „zu beschädigen“. Entsprechend verhält es sich in Fällen, in denen der Täter ein Handy lediglich in der Absicht wegnimmt, dort abgespeicherte Bilder zu löschen. Eine Zueignungsabsicht ist in solchen Konstellationen nur dann zu bejahen, wenn der Täter das Handy – wenn auch nur vorübergehend – über die für die Löschung der Bilder benötigte Zeit hinaus behalten will. Sowohl der Anlass für die Wegnahme als auch die Besitzaufgabe am Handy kurz nach der Tat sprechen vielmehr dafür, dass der Angeklagte das Handy nicht über den Löschungsvorgang hinaus behalten wollte.

### **III. Problemstandort**

Die Diskussion der Zueignungsabsicht ist ein Klassiker im Staatsexamen. Insbesondere die Abgrenzung zur bloßen Gebrauchsanmaßung bzw. Sachentziehung wird in Klausuren häufig abgefragt. Im Falle der fehlenden Aneignungskomponente kommen allenfalls Sachbeschädigungsdelikte in Betracht. Die Diskrepanz der angedrohten Mindeststrafe zwischen (wie hier) Raub und Sachbeschädigung zeigt auf, wie wichtig eine saubere Abgrenzung letztendlich ist. In der Klausur ist hier eine saubere Argumentation gefragt, wofür die oben aufgezeigte Rechtsprechungslinie eine geeignete Hilfestellung bietet. Zu beachten ist jedoch, dass immer auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden muss.